

Hausarbeit

A betreibt in der Kölner Südstadt einen kleinen Kiosk und wird dabei gelegentlich von dem erwerbslosen und hoch verschuldeten B unterstützt. Als A und B eines Abends am Kiosk ihr Feierabend-Bier trinken, stellt A dem B in Aussicht, ihn ab nächsten Monat (August) als Verkaufskraft fest einzustellen, da er mit der Arbeit des B ganz zufrieden sei und B dann auch endlich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne. In diesem Moment kommt C, den A und B seit längerem kennen und der gerade aus der Strafhafte entlassen wurde, am Kiosk vorbei. C erzählt A und B, dass er von einem Mithäftling gehört habe, dass in der benachbarten Schrebergartensiedlung „Bunte Blumen“ der O seine Laube wohnlich eingerichtet habe und dort einige Wertgegenstände aufbewahre. A findet das sehr interessant und macht B und C den Vorschlag, mit ihm gemeinsam in die Laube einzubrechen, die Wertgegenstände zu entwenden und untereinander aufzuteilen. C ist sofort einverstanden, B merkt allerdings an, dass er den O kenne und wisse, dass dieser im Sommer häufig dort auch übernachtete (was der Wahrheit entspricht), obwohl nach der Schrebergartenordnung Übernachtungen in den Lauben strikt untersagt seien (was ebenfalls zutrifft). Den A stört das nicht. Er weist darauf hin, dass er zur Durchführung des Einbruchs ein 40 cm langes Brecheisen mitnehmen werde, das er im Notfall auch gegen den O einsetzen könne. Nach einiger Diskussion kommen A, B und C überein, in der nächsten Nacht in die Laube des O einzubrechen und die entwendeten Wertsachen unter sich aufzuteilen. Über weitere Einbrüche spricht man nicht.

Nachdem C sich mit den Worten „Dann bis morgen!“ verabschiedet hat, schließt A den Kiosk ab und begibt sich mit B auf den Heimweg, wobei sie auch an der Kleingartensiedlung „Bunte Blumen“ vorbeikommen. A schlägt dem B vor, dass es doch viel lukrativer sei, wenn er und B sogleich und ohne den C bei O einbrechen und die Beute nur unter sich aufteilen. B lehnt dies zunächst ab, weil er den als gewalttätig und rachsüchtig bekannten C nicht hintergehen möchte. Als B sich weiterhin weigert, sagt A zu ihm, dass er ihm dann den in Aussicht gestellten Job nicht geben könne, weil er von seinen Angestellten absolute Solidarität verlange. Da B wegen seiner hoher Schulden auf die Festanstellung bei A angewiesen ist, erklärt er sich letztlich bereit, dem A beim Einbruch zu helfen. Eine Beteiligung an der Beute lehnt er aber strikt ab.

An der Laube des O angekommen, bleibt B vor der Hütte stehen und verspricht dem A, ihn zu warnen, falls sich jemand nähert. A macht sich sodann am Fenster zu schaffen und hebelt einen Fensterflügel mit dem Brecheisen aus. Den Fensterflügel stellt er auf dem Boden ab. Als A durchs offene Fenster schaut und sieht, dass sich niemand in der Laube befindet, wirft er das Brecheisen ins Gebüsch, da er beide Hände für den Abtransport der Beute frei haben möchte, und steigt dann in die Hütte ein. A durchsucht den mit einem Waschbecken, einer Kochnische und mit einer Polstergarnitur ausgestatteten Raum und nimmt schließlich einen kleinen Flachbild-Fernseher an sich, mit dem er die Laube - wiederum durchs Fenster - verlässt. Dann entfernt er sich schnell mit B, der draußen gewartet hat. Das Brecheisen lässt A im Gebüsch liegen. B nimmt in Kauf, dass A das TV-Gerät mitnimmt, hält dies aber immer noch für einen Fehler, weil er Ärger mit C befürchtet.

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt, eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist jedoch nicht zu prüfen.

Bearbeitervermerk: Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5. Seitenränder: 7cm Korrekturrand links. Rand rechts nicht unter 1 cm: oberer und unterer Rand nicht unter 2 cm).

Die Arbeit darf lediglich Matrikelnummer und Prüfungsausweisnummer enthalten (keinen Namen oder Unterschrift) und ist zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungsformular zur Hausarbeit, das unter <http://www.jura.uni-koeln.de/klausuren.html> zu finden ist, abzugeben.

Die Hausarbeiten müssen in schriftlicher Form sowie elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden (§ 12 Absatz 7 StudPrO, http://www.jura.uni-koeln.de/studpro_2014.html#c26288), d.h. auf CD, DVD, USB-Stick oder anderem Datenträger. Wichtig: Der Datenträger ist mit der Matrikelnummer der Verfasserin/des Verfassers zu beschriften !

Voraussetzung für eine Wertung der Arbeit ist die fristgerechte Anmeldung in KLIPS, s. dazu <http://www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html?&L=0>. Die Anmeldung kann bis zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist vor- und auch wieder zurückgenommen werden.

Die Arbeit kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (ISS) abgegeben werden. Letzter Abgabetermin im Institut ist Dienstag, der 13. März 2018. Die Arbeit kann auch per Post an das Institut gesendet werden; hier muss der Poststempel das Datum des 13. März 2018 tragen. Bitte verwenden Sie folgende Adresse: Universität zu Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln.